

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1882**

15 (27.10.1882)

# Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch=protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Oktober

1882.

## Inhalt.

### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen:** 1. Die Wahl eines Defans für die Diözese Vorberg betreffend. 2. Die Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens betreffend. 3. Die Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens betreffend. 4. Die Stiftung des verstorbenen August Kutscher in Darbesheim zu Gunsten der evangelischen Pastoralgenossenschaft Tauberbischofsheim betreffend.

**Erinnerung:** Die Abhör der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds im Jahr 1. Oktober 1882/83 betreffend.

### Dienst erledigungen.

### Todesfall.

## 1.

### Dienstnachrichten.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchengemeinde Säckingen aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverweser Robert Raupp daselbst zum Pfarrer in Säckingen zu ernennen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Weiselheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastoralgenossenschaftlichen Hermann Buch in Stoßlach zum Pfarrer in Weiselheim zu ernennen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den als einziger Bewerber um die evangelische Pfarrei Göbriichen, Diözese Pforzheim, aufgetretenen und von der Kirchengemeinde gewählten Pfarrer Georg Friedrich Karl Theodor Kayser in Bischoffingen zum Pfarrer in Göbriichen zu ernennen.



## 2.

**Bekanntmachungen.**

## 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Buzberg betreffend.

Von der Diözesansynode Buzberg ist Pfarrer Wolff in Dainbach zum Dekan der Diözese auf 6 Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Fellmeth.

## 2. Die Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens betreffend.

Die evangelische Pfarrpfründe Stein (Diözese Bretten) wird dem Verrechner der evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung Karlsruhe (Abteilung II. der Zentralpfarrkasse) zugeteilt.

Hiernach ist das der diesseitigen Verordnung vom 26. Juni l. J. beigegebene Verzeichnis über die Bildung der Verwaltungsbezirke für die Verrechner der Zentralpfarrkasse (kirchl. B.-Bl. Seite 82) zu berichtigen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Fellmeth.

## 3. Die Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens betreffend.

An sämtliche Pfarrämter und Kirchengemeinderäte.

Nach den Anzeigen, welche wir bis jetzt zufolge der Vorschrift im Schlußsatz des § 6 der Verordnung vom 26. Juni d. J. (B.-Bl. Nr. 11 S. 77) erhalten haben, sind die Nachweisungen, welche geliefert werden müssen, um den geordneten Uebergang der Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens an die Zentralpfarrkasse einzuleiten, erst für 103 Pfarrpfründen gefertigt und an die betreffenden Verrechner abgegeben worden.

Wir müssen daher die Aufforderung in unserer Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (B.-Bl. Nr. 11 S. 94) nunmehr, und zwar unter Anberaumung einer Frist von vier Wochen, dringend wiederholen.



Dabei sehen wir uns veranlaßt, folgende Bemerkungen beizufügen:

1. In den bisher eingekommenen Nachweisungen werden die Gärten bei den Pfarrhäusern vielfach als Zubehör des Hauses behandelt und unter Ziffer 1 der Hauptnachweisung (Beil. 2 der Verordnung vom 26. Juni d. J.) vorgetragen, auch wenn dieselben nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend, nicht als Teil der Hofraite zu gelten haben. Zur Vermeidung vielfacher Berichtigungen machen wir daher unter Hinweisung auf § 2 Ziff. 1 der Verordnung darauf aufmerksam, daß Gartenanlagen nur dann unter Ziffer 1 gehören, wenn sie mit dem Pfarrhaus und dessen Zubehör in einer Summe zur Häusersteuer katastrirt sind. Dagegen müssen alle Gärten, bei welchen dies nicht der Fall ist, für welche daher ein Steuerkapital im Grundsteuerzettel der Pfarrei erscheint, unter Ziffer 2 der Hauptnachweisung berücksichtigt, und demgemäß auch in der besonderen Nachweisung über die Grundstücke der Pfarrei (Beil. 3 der Verordnung) entsprechend aufgeführt werden.

2. Was die notwendig werdenden Berichtigungen und Ergänzungen der Nachweisungen betrifft, so sehen wir voraus, daß die Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, sobald ihnen die bestätigten Nachweisungen wieder zukommen, von denselben Kenntnis nehmen und auf etwaige Versehen rechtzeitig aufmerksam machen, damit spätere Beanstandungen vermieden werden.

Karlsruhe, 24. Oktober 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Jacob.

4. Die Stiftung des verstorbenen August Kutscher in Dardesheim zu Gunsten der evangelischen Pastoralgenossenschaft Tauberbischofsheim betreffend.

Zu Gunsten der evangelischen Pastoralgenossenschaft Tauberbischofsheim wurde von dem verstorbenen August Kutscher in Dardesheim der Betrag von eintausend Mark mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen zur Aufbesserung des Predigergehaltes verwendet werden, bis zur Bestellung eines ständigen Predigers jedoch zur Vermehrung des Kapitalstocks dienen sollen.

Diese Stiftung hat von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 22. September d. J. Nr. 15282 die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.



## 3.

**Erinnerung.**

Die Abhör der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds im Jahr 1. Oktober 1882/83 betreffend.

An sämtliche evangelische Dekanate und Kirchengemeinderäte.

Mit Bezug auf § 140 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875 werden die Kirchengemeinderäte aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds, welche auf 23. April d. J. abzuschließen und zu stellen, sowie bis 1. Oktober l. J. hieher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens vier Wochen hieher einzusenden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.

H. H. d. Pr.

Befraghel.

v. Poeg.

## 4.

**Diensterledigungen.**

Die evangelische Pfarrei Kirnbach, Diözese Hornberg, mit einem zu 1500 Mark berechneten Diensteyntommen soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Oberöwisheim, Diözese Bretten, mit einem zu 1879 Mark berechneten Pfründeeinkommen soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

## 5.

**Todesfall.**

Gestorben ist:

Am 24. Oktober 1882, Haaf, Friedrich, Pfarrer a. D. von Wollbach.